

Hauptamt

Datum: 2013-09-12

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5536/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	20.11.2013
Hauptausschuss	03.12.2013
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2013

Titel:

Die 3. Änderungssatzung vom . .2013 zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 3. Änderungssatzung vom . .2013 zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[nein]	EUR	21100
-auszahlungen	[nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[nein]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Mitteilungspflichtig

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Für die drei Grundschulen in Luckenwalde bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 (1) Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) jeweils einen Schulbezirk. Entsprechende Regelungen hat die Stadt in der „Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006“ getroffen. Durch Änderungssatzungen wurden bisher neue oder umbenannte Straßen in die Anlage (Straßenverzeichnis) aufgenommen und die Zügigkeit der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule geändert (B-5148/2010 und B-5364/2011).

Neben den Straßen, die nur einer Grundschule zugeordnet werden, gibt es auch die Möglichkeit, Gebiete mehreren Schulen zuzuordnen. Entweder können Überschneidungsgebiete oder deckungsgleiche Schulbezirke gebildet werden. Von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen ist sinnvoll, um Schwankungen in der Zahl der einzuschulenden Kinder in dem jeweiligen Schulbezirk auszugleichen und annähernd gleich große Klassen bilden zu können. In Luckenwalde wurden Überschneidungsgebiete gebildet, also Straßen, die mehreren Schulen zugeordnet sind.

Entsprechend § 2 der Satzung über die Schulbezirke entscheidet der Leiter des Hauptamtes im Einvernehmen mit den Leiterinnen der Grundschulen, welches die jeweils zuständige Grundschule für den Wohnort ist.

Die Betriebsaufnahme des Übergangsheimes in der Forststraße hat zur Folge, dass kurzfristig eine größere Anzahl von schulpflichtigen Flüchtlingen an den Schulen aufzunehmen sind. Die Forststraße liegt im Überschneidungsgebiet der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule und der Friedrich-Ebert-Grundschule.

Das Übergangwohnheim Anhaltstraße gehört zum Schulbezirk der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule. Da diese Grundschule einzügig betrieben wird, ist ihre Aufnahmekapazität begrenzt und mit der schulischen Versorgung der Kinder aus dem Übergangwohnheim Anhaltstraße ausgelastet. Das hat zur Folge, dass die Kinder aus der Forststraße nur der Friedrich-Ebert-Grundschule zugeordnet werden. Die dritte Grundschule der Stadt, die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, ist bisher für kein Übergangwohnheim zuständig. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, alle drei Grundschulen der Stadt für die schulische Versorgung der Flüchtlinge und Asylbesucher zuständig zu machen, so dass der Anteil der Schüler einer Klasse, deren Muttersprache nicht deutsch ist, im Stadtgebiet annähernd gleich verteilt werden kann. Diese Beschlussvorschläge hat zum Ziel, diese Möglichkeit zu eröffnen.

Danach sollen die Anhaltstraße und die Forststraße dem Überschneidungsgebiet der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule, der Friedrich-Ebert-Grundschule und der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule zugeordnet werden.

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass in Absprache mit den Schulleiterinnen im laufenden Schuljahr zuziehende schulpflichtige Kinder individuell einer Grundschule zugeordnet werden können. Mit dieser Satzungsänderung werden die weiter zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Schulorganisation jedoch nicht außer Kraft gesetzt. So ist die Zuordnung zu einer der drei Grundschulen nur dann möglich, wenn die jeweilige Klasse noch aufnahmefähig ist. Die Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule und die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule sind bei der derzeit genehmigten Zügigkeit demnach nur beschränkt aufnahmefähig.

Die Schulkonferenzen der Grundschulen sind gemäß § 91 (3) Punkt 2 BbgSchulG anzuhören.

Die Schulkonferenzen haben dazu wie folgt getagt:

Friedrich-Ebert-Grundschule	16.09.2013
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule	18.09.2013
Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule	21.10.2013

Die Schulkonferenzen der drei Grundschulen haben den Satzungsentwurf befürwortet oder keine Einwände geltend gemacht.

Nach den Terminen der schulischen Mitwirkungsorgane wurde bekannt, dass in der Grabenstraße 23 ein weiteres Übergangwohnheim zum 05.11.2013 eröffnet werden soll. Der Landkreis Teltow-Fläming informierte die Stadt darüber, dass es nur vorübergehend betrieben werde. Es diene der Überbrückung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Übergangwohnheim in Ludwigsfelde bezugsfertig gestellt sei, was im Januar 2014 der Fall sei. Geplant ist, mit der Inbetriebnahme der Einrichtung Ludwigsfelde die Belegung in der Grabenstraße schrittweise wieder abzubauen.

Wegen der kurz befristeten Nutzung ist eine Einbeziehung der Grabenstraße in die Satzungsänderung und eine damit verbundene erneute Befassung der Schulkonferenzen nicht erforderlich.

Anlage:

Die 3. Änderungssatzung vom . .2013 zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006